

Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zur Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG

-Beiblatt zur Berechnung zur Berechnung der Leistungsfähigkeit-

Hinweise:

1. Die Gewährung des freiwilligen Zuschusses auf die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Ingolstadt dar, auf die es keinen Rechtsanspruch gibt.
2. Eine Bewilligung des freiwilligen Zuschusses erfolgt nur insoweit, als der Träger der Kindertageseinrichtung diesen nachweislich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung –für welche der Zuschuss beantragt wird- benötigt.
3. Der begünstigte Träger ist verpflichtet, sämtliche Veränderungen, welche sich in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit ergeben, unverzüglich dem Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung mitzuteilen.
4. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung für zu Unrecht in Anspruch genommene Zuschüsse.

Erläuterungen

Zu 1 Einnahmen:

1.1 Förderung

Unter 1.1 ist als Einnahme der **Betrag der Gesamtfördersumme** aus der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG des Vorjahres einzutragen.

Für die **Berechnung des Betrages der freiwilligen Leistung** wird von der Gesamtfördersumme der Betrag des Elternbeitragszuschusses für Kinder im letzten Kindergartenbesuchsjahr abgezogen, da die Bewilligung des freiwilligen Zuschusses der Stadt Ingolstadt jeweils nur auf die kindbezogene Förderung ohne den (durchlaufenden) Posten des Elternbeitragszuschusses gewährt wird.

1.2 Elternbeiträge

Im Punkt 1.2 sind die **Einnahmen durch die Erhebung Besuchsgebühren (Elternbeiträge)** für das Vorjahr einzutragen.

1.3 Sonstige Einnahmen

Unter 1.3 sind verpflichtend sämtliche sonstige Einnahmen anzugeben. Zweckgebundene Zuwendungen wie Spenden, Einnahmen aus Stiftungen etc. (z.B. zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels, der Pädagogik) sind nachrichtlich mitzuteilen, werden nicht als Einnahme berücksichtigt. Der freiwillige Zuschuss der Stadt Ingolstadt von 8% (derzeit 4%) ist hier nicht einzutragen.

Aus den Summen von 1.1, 1.2 und 1.3 ergeben sich jeweils die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu erwartenden Gesamteinnahmen.

Zu 2 Ausgaben:

2.1 Personal

Im Punkt **2.1.1** sind die **Kosten für das in der KiTa eingesetzte Personal** -auf der Grundlage des Bedarfs, welcher sich aus dem Verhältnis der **gewichteten Buchungsstunden** und dem **Anstellungsschlüssel** (jeweils Jahresdurchschnittswert!) **der Endabrechnung des Vorjahres** ergibt- mit den entsprechenden Kosten/Stelle (Jahresbrutto-Lohn zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung) einzutragen.

Entsprechend der Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sind die erforderlichen Stellenanteile/Stunden für eine Leiterin und weitere Fachkräfte anzusetzen. Die Fachkraft-Quote wird mit 60% angesetzt. Eine Übererfüllung der Mindestanforderungen an das Personal in Bezug auf den Anstellungsschlüssel (= Anstellungsschlüssel < 1: 10) und an die Fachkraftquote (=Fachkraftquote > 60%) wird nicht berücksichtigt.

Eine Eintragung aller einzelnen Tarifstufen ist im Rahmen der pauschalierten Berechnung nicht möglich. In den vorgegebenen Kategorien können im Bedarfsfall auch Durchschnittskosten eingetragen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, größere Abweichungen unter 2.1.3 bei „Sonstige“ einzutragen.

Bitte erläutern Sie jeweils abweichende Eintragungen auf einem Zusatzblatt!

Die Kosten für einen **Hausmeister (inklusive Winterdienst)** unter **2.1.2** errechnen sich auf der Grundlage der Anzahl der eingegebenen Gruppen der KiTa. Als Pauschalen werden angesetzt:

- **1.900 €/Gruppe** jährlich für Kitas **bis zu 3 Gruppen**
- **1.500 €/Gruppe** jährlich für Kitas **bis zu 5 Gruppen**
- **1.450 €/Gruppe** jährlich für Kitas **mit mehr als 5 Gruppen**

Unter 2.1.3 besteht die Möglichkeit, Kosten für „sonstiges Personal“ (z.B. SPS I- und SPS II-Praktikanten, Küchenkräfte) einzutragen. Die Kosten/Stelle und die Anzahl der Personen sind jeweils zu belegen!

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Verpflegung „kostendeckend“ über die Essen-Gebühren wieder erwirtschaftet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit, die Gebühreneinnahmen zu den Elternbeiträgen hinzuzurechnen oder unter dem Punkt „Zuwendungen“ einzutragen und die Ausgaben für Verpflegung bei „Sondereinflüsse“ einzutragen. Bitte erläutern Sie jeweils diese Eintragungen auf einem Zusatzblatt!

Für die Verwaltungskosten wird ein Overhead von 8% zu den errechneten Personalkosten hinzugerechnet.

2.2 Sachaufwand

Unter Punkt 2.2 wird eine **Sachaufwandspauschale von 220 EUR/Kind** (= Sachaufwand in Städtischen Einrichtungen von 200 EUR/Kind + 10% Zuschlag) angesetzt.

2.3 Betriebskosten

Die Betriebskosten werden durch folgende Jahres-Pauschalen berücksichtigt:

2.3.1: Strom/Heizung/Wasser: **13,30 €/m²**

2.3.2: Gebäudereinigung: **20 €/m²**

2.3.3: Sonstige Betriebskosten: **1.000 €/Gruppe**

In den sonstigen Betriebskosten sind alle Kosten enthalten, die neben den Verbrauchskosten und der Reinigung anfallen. Dazu gehören insbesondere die Pflege der Außenanlagen, Müllgebühren, Telefon, Versicherungen und Rundfunkbeitrag.

2.4 Instandhaltungskosten

Für **Instandhaltungskosten** (inklusive Schönheitsreparaturen) werden unter **2.4** pauschal **12,05 €/m²** im Jahr veranschlagt. Dieser Wert ergibt sich gem. Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 1 zur Ertragswertrichtlinie

2015 (=11 € je m² jährlich) zuzüglich der Kosten für Schönheitsreparaturen von 1,05 €/m² im Jahr entsprechend § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung.

2.5 Ersatzbeschaffungen

Für die Ersatzbeschaffungen im laufenden Betrieb wird unter Punkt **2.5** ein pauschaler Wert von **1.000 €/Gruppe** jährlich berücksichtigt.

2.6 Sondereinflüsse

Für **Sondereinflüsse** können in Punkt **2.6** zusätzliche Kosten in den Bereichen Nrn. 2.2 bis 2.5 durch Vorlage von nachprüfbaren Belegen geltend gemacht werden.

Sondereinflüsse können z.B. durch höhere Betriebskosten bei einem älteren Gebäude entstehen.

2.7 Flexibilitätsschlüssel

Um den freien Träger für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Pädagogik zu erhalten, wird für die Einrichtungen jeweils ein Flexibilitätsschlüssel für die jeweilige Anzahl der Plätze der Kita gewährt. Aufgrund von Synergieeffekten bei größeren Kindertageseinrichtungen wird der anzulegende Schlüssel wie folgt gestaffelt:

- **130 €/Platz** jährlich für Kitas mit **bis zu 55 Plätzen** (laut Betriebserlaubnis)
- **120 €/Platz** jährlich für Kitas mit **bis zu 85 Plätzen** (laut Betriebserlaubnis)
- **110 €/Platz** jährlich für Kitas mit **mehr als 85 Plätzen** (laut Betriebserlaubnis)

2.8 Mietzahlung/ Bildung von Rücklagen

(1) Träger ist Mieter:

Der Träger trägt die tatsächliche Monatsmiete (nach Abzug evtl. gewährter Mietzuschüsse) ein.

(2) Träger ist Eigentümer:

Der Träger darf für den Neubau/ die Generalsanierung der bestehenden Einrichtung jährlich Rücklagen in Höhe eines (aktuellen) Wiederbeschaffungswertes mit folgenden Bedingungen geltend machen:

- a) Wiederbeschaffungswert: 650.000 EUR/Gruppe
- b) Erhöhung des Wiederbeschaffungswertes um 130% (entsprechend Investitionskosten-Richtlinie)
- c) Eigenanteil des Eigentümers/Investors von 2/9
- d) Nutzungsdauer: 50 Jahre

Auf der Grundlage dieser Festsetzungen wird der jährliche Betrag zur Rücklagenbildung durch Eintrag der Anzahl der Gruppen (=Feld F41) errechnet: $(\text{Anzahl der Gruppen} \cdot 650.000 \text{ EUR} \cdot 1,3 \cdot 2/9) / 50$:

Es ergibt sich dadurch eine Rücklage von jährlich 2% der (zukünftigen) Investitionskosten, welche für eine Generalsanierung oder einen Neubau der bestehenden Einrichtung verwendet werden müssen.

Der Betrag für den Wiederbeschaffungswert/Gruppe und Neuregelungen in der Investitionskostenförderung werden entsprechend der jeweiligen Veränderung angepasst.

2.9 Inanspruchnahme von Pauschalen

(1) Die Pauschalen in 2.3 und 2.4 dürfen nur insoweit in Ansatz gebracht werden, als diese Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

(2) Die in der Berechnung unter 2.3 und 2.4 angesetzten Pauschalen werden jeweils neu festgesetzt, wenn sich der Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung um mehr als 5% geändert hat.